

Bericht des Rechnungshofes

Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 112

BMLVSWirkungsbereich des Bundesministeriums für
Landesverteidigung und Sport

Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS

Kurzfassung _____ 113

Prüfungsablauf und -gegenstand _____ 119

Grundlagen der Beschaffungen _____ 120

Strategische Änderungen im Kraftfahrzeugwesen _____ 121

Beschaffung von 102 geländegängigen handelsüblichen
Kraftfahrzeugen _____ 122

Beschaffung von 150 geschützten Mehrzweckfahrzeugen _____ 128

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____ 143

Abkürzungsverzeichnis

BBG	Bundesbeschaffung GmbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium...
BMF	für Finanzen
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMWFJ	für Wissenschaft, Familie und Jugend
bzw.	beziehungsweise
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
km	Kilometer
lit.	litera
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
Z	Ziffer(n)
z.B.	zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS

Das BMLVS beschaffte 102 geländegängige handelsübliche Kraftfahrzeuge um rd. 3,4 Mill. EUR, ohne vorher Anforderungen und Nutzen festzulegen. Die gekauften Fahrzeugmodelle entsprachen nicht dem Materialstrukturplan und waren gegenüber der ursprünglichen Planung erheblich teurer.

Bei 150 geschützten Mehrzweckfahrzeugen mit einem Auftragsvolumen von rd. 104 Mill. EUR wurde die Beschaffung vor Fertigstellung der Planungen eingeleitet. Im Bewertungsverfahren ergaben der niedrigere Preis und die höhere Anzahl an Nutzwertpunkten einen eindeutigen Bestbieter. Allerdings waren wesentliche Entscheidungen und Verfahrensschritte im Vergabeverfahren unzureichend dokumentiert und daher nicht nachvollziehbar.

Das BMLVS verzichtete auf den Schutz des gesamten Fahrzeugs gegen Beschuss, obwohl dies in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen war.

KURZFASSUNG

Ziel der Gebarungs- überprüfung

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Vorgaben und Planungen von jeweils einer Beschaffung über 102 geländegängige handelsübliche Kraftfahrzeuge und über 150 geschützte Mehrzweckfahrzeuge einschließlich Zubehör (Waffenstation) sowie der Durchführung des Vergabeverfahrens für die geschützten Mehrzweckfahrzeuge. Darüber hinaus evaluierte der RH, inwieweit durch die Beschaffungen die beabsichtigten Ziele des BMLVS erreicht wurden. (TZ 1)

Grundlagen der Beschaffungen

Realisierungsprogramm

Das Realisierungsprogramm des BMLVS für die Jahre 2008 bis 2013 enthielt im Bereich Ersatzbeschaffung und Neueinführung 19 Beschaffungsvorhaben mit höchster Priorität mit einem Volumen von 466 Mill. EUR. Aus dem Realisierungsprogramm ließ sich jedoch keine klare Prioritätenreihung ableiten. (TZ 4)

Beschaffungsabläufe

Das BMLVS unterschied ablauforganisatorisch nicht zwischen komplexeren Großrüstungsvorhaben mit mehreren abzustimmenden Teilprojekten sowie kleineren Beschaffungsvorhaben, obwohl Großrüstungsvorhaben in der Regel komplexere Abläufe und ein höheres Risiko im Hinblick auf die Erreichung der Leistungs-, Termin- und Kostenziele aufweisen. (TZ 3)

Strategische Änderungen im Kraftfahrzeugwesen

Das BMLVS plante eine Umstrukturierung und Reduktion seines Fahrzeugparks. Für die Verwendung im Inland sollten die militärischen Kraftfahrzeuge Puch G und Pinzgauer möglichst großflächig durch handelsübliche geländegängige Kraftfahrzeuge ersetzt werden. (TZ 5)

Außerdem plante das BMLVS, um die Beweglichkeit der Truppe im Rahmen der Auslandseinsätze sicherzustellen, die Beschaffung gepanzerter Schutzfahrzeuge. (TZ 5, 13)

Geländegängige handelsübliche Kraftfahrzeuge

Bedarfsbegründung

Das BMLVS beabsichtigte, mit dem Ersatz Militärischer Fahrzeuge durch handelsübliche geländegängige Kraftfahrzeuge eine Ausgabenreduktion bei Ersatzbeschaffung und Betrieb zu erreichen. Die Höhe der geplanten Einsparungen und ein Umsetzungszeitraum waren jedoch nicht festgelegt. (TZ 7)

Planung und Beschaffung

Das BMLVS bestellte im Oktober und November 2007 über eine bestehende Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) insgesamt 102 Kraftfahrzeuge des Modells VW Touareg, obwohl vom BMLVS nicht dieses, sondern ein anderes Fahrzeugmodell im täglichen Dienstbetrieb erprobt worden war. Der Beschaffung mit einem Auftragswert in Höhe von rd. 3,37 Mill. EUR lagen lediglich die Stückzahlen zugrunde; Planungsdokumente bzw. Leistungsbeschreibungen hinsichtlich Anforderungen und Nutzen sowie insbesondere der Bericht über die Eignung und Nutzungsmöglichkeiten der erprobten handelsüblichen geländegängigen Fahrzeuge fehlten. (TZ 8, 9)

Gegenüber der ursprünglichen Planung waren die Ausgaben für die beschafften Fahrzeugmodelle deutlich höher (um bis zu 700.000 EUR). (TZ 9)

Eine eigene, vorgängige Prüfung von Vergleichsangeboten anderer Lieferanten und Fahrzeugmodelle mit vergleichbarem Nutzen durch das BMLVS unterblieb, obwohl die der Rahmenvereinbarung der BBG zugrundeliegende Ausschreibung von einem wesentlich geringeren Gesamtbedarf ausgegangen war. Die Beschaffung entsprach auch nicht der Planungsvorgabe im Materialstrukturplan; dieser legt die Art und Menge des/der in den einzelnen militärischen Verbänden erforderlichen Geräts und Rüstungsgüter fest. (TZ 9, 11)

Verwendung

Die Fahrzeuge waren seit Jänner 2008 mit einer Kilometerleistung zwischen rd. 8.000 km und rd. 107.000 km in Betrieb. Sie wurden großteils für Aufgaben herangezogen, die mit nicht geländegängigen und daher in Anschaffung und Betrieb günstigeren handelsüblichen Kraftfahrzeugen hätten abgedeckt werden können; nur zu 14 % wurden sie im Gelände verwendet. Weiters widersprach die Verwendung als Kommandantenfahrzeug (27 von 102 Fahrzeugen) den ausdrücklich für diese Beschaffung erlassenen internen Vorschriften, die eben diese Nutzung ausschlossen. (TZ 10)

Ersatz der militärischen Fahrzeuge Puch G und Pinzgauer

Obwohl die vorgesehene Reduktion der Fahrzeugflotte Puch G und Pinzgauer noch nicht erreicht wurde, begann das BMLVS mit den Ersatzbeschaffungen. (TZ 12)

Beschaffung von geschützten Mehrzweckfahrzeugen

Zielsetzung

Das BMLVS plante, um den Schutz und die Beweglichkeit der Truppe gemäß internationalem Standard im Auslandseinsatz sicherzustellen, insgesamt 748 gepanzerte Schutzfahrzeuge zu beschaffen. In einer ersten Tranche sollten 150 geschützte Mehrzweckfahrzeuge (einschließlich Waffenstation) und 145 Allschutztransportfahrzeuge angekauft werden. Laut BMLVS wurde die vorgesehene Beschaffung der 145 Allschutztransportfahrzeuge im Frühjahr 2009 aus budgetären Gründen gestoppt. Die Beschaffung der 150 geschützten Mehrzweckfahrzeuge mit einem Auftragsvolumen von 104,1 Mill. EUR

deckte ein Fünftel des zuletzt definierten Bedarfs an gepanzerten Schutzfahrzeugen. Überlegungen hinsichtlich einer Überarbeitung der Bedarfsplanung waren auch nach der Beschaffung noch im Gange. (TZ 13)

Planungsdokumente

Das BMLVS leitete 2008 die Beschaffung von 150 geschützten Mehrzweckfahrzeugen mit einem Gesamtauftragswert von 104,1 Mill EUR (inkl. USt) ein, obwohl noch nicht die vollständigen Planungsunterlagen vorlagen. Aus dem Militärischen Pflichtenheft für die Basisfahrzeuge war nicht ersichtlich, auf Grundlage welcher Marktbeobachtung jeweils Festlegungen oder Änderungen vorgenommen wurden. Darüber hinaus enthielt es mehrere unbestimmte und damit nicht messbare bzw. bewertbare Forderungen. Eine verbindliche Regelung zur Dokumentation der Änderungen von approbierten Militärischen Pflichtenheften fehlte. (TZ 15, 16, 17)

Schnittstelle Planung – Bereitstellung

Das BMLVS überarbeitete die Militärischen Pflichtenhefte und die der Ausschreibung zugrunde liegende Technische Leistungsbeschreibung zeitgleich; ein Vergleich der Leistungsanforderungen war aufgrund der unterschiedlichen Systematik der Militärischen Pflichtenhefte und der Technischen Leistungsbeschreibung nur erschwert möglich. Die für die Ermittlung des Bestbieters wesentliche Gewichtung der Militärischen Forderungen erfolgte zum Teil in der Technischen Leistungsbeschreibung, zum Teil hingegen im Militärischen Pflichtenheft. (TZ 18)

Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung

Das BMLVS plante, 22 Fahrzeuge zusätzlich mit einer Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung um geschätzte 13,4 Mill. EUR auszustatten. Die Planungen dafür waren bei Vertragsabschluss noch nicht abgeschlossen; dies verursachte bereits eine Verlegung der Lieferzeit bei den zugehörigen Fahrzeugen und wird weitere Verzögerungen zur Folge haben. Das BMF wurde bislang mit der geplanten Beschaffung der Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung nicht befasst. (TZ 28, 29)

Vergabeverfahren – Bewertungskommission

Das gewählte Vergabeverfahren (freihändig im Wettbewerb) war grundsätzlich zulässig. Das BMLVS ermittelte im Bewertungsverfahren einen eindeutigen Bestbieter. Begründungen für die Vergabe von Gewichtungspunkten zur Bewertung des Nutzens fehlten jedoch. Wesentliche Entscheidungen und Verfahrensschritte im Vergabeverfahren waren unzureichend dokumentiert und daher nicht nachvollziehbar. (TZ 19 bis 24)

Das BMLVS änderte jedoch zwei Wochen vor der Bestbieterermittlung für das geschützte Mehrzweckfahrzeug die Vorgangsweise und zog die Bestbieterermittlung für die Waffenstation vor. Die Gründe dafür und das Verfahren zur Bestbieterermittlung für die Waffenstation konnten aus den Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Die Waffenstation des Bieters, welcher den Zuschlag erhielt, befand sich im Prototypenstadium; eine Abschätzung, Bewertung und Absicherung eventuell dadurch bestehender Risiken war nicht dokumentiert. (TZ 23)

Ausgaben für die Beschaffung

Der Kaufvertrag, die Bankgarantie über die Anzahlung sowie der Vertrag über die österreichische Wertschöpfung enthielten unterschiedliche Vertragssummen. (TZ 26)

Die Vertragssumme lag aufgrund zusätzlicher Bestellungen von Zubehör (3,7 Mill. EUR) und eines Kalkulationsfehlers des Bieters in Höhe von rd. 1,2 Mill. EUR mit rd. 104,1 Mill. EUR (inkl. USt) um insgesamt rd. 4,9 Mill. EUR über der Angebotssumme. Für den vom BMLVS teilweise anerkannten Kalkulationsfehler lag die zugrunde liegende Kalkulation nicht vor. (TZ 27)

Referenzfahrzeuge

Die Motorraumabdeckungen der ersten beiden gelieferten Fahrzeuge (Referenzfahrzeuge für die Serienproduktion) wiesen keinen Schutz gegen Beschuss auf, obwohl in der Technischen Leistungsbeschreibung ein ballistischer Schutz des Fahrzeuges vorgesehen war. (TZ 30)

Die Erfüllung aller Mussforderungen konnte bei den Referenzfahrzeugen noch nicht nachgewiesen werden. (TZ 30)

Kenndaten zu ausgewählten Beschaffungsvorgängen im BMLVS

Rechtsgrundlagen	<p>Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F. Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I Nr. 39/2001 i.d.g.F. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Bestimmung jener Güter und Dienstleistungen, die nach dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz) zu beschaffen sind, BGBl. II Nr. 208/2001 i.d.g.F. Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. 213/1986 i.d.g.F., sowie Durchführungsbestimmungen</p>						
Gegenstand der Beschaffungen	<p>102 geländegängige handelsübliche Kraftfahrzeuge des Modells VW Touareg 150 geschützte Mehrzweckfahrzeuge mit Waffenstation in sieben verschiedenen Ausstattungsvarianten</p>						
Vertragspartner auf Seiten der Republik	<p><u>geländegängige handelsübliche Kraftfahrzeuge:</u> Republik Österreich, vertreten durch die Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung als zentrale Beschaffungsstelle gem. § 2 Z 47 lit. b Bundesvergabegesetz 2006 (Rahmenvertrag) Republik Österreich, vertreten durch das BMLVS (Abrufvertrag)</p> <p><u>geschützte Mehrzweckfahrzeuge:</u> Republik Österreich, vertreten durch das BMLVS</p>						
Zeitpunkt der Beschaffung	<p><u>geländegängige handelsübliche Kraftfahrzeuge:</u> 7. November 2007 (Abfertigung der Bestellung von 100 Stück VW Touareg) 21. November 2007 (Abfertigung der Bestellung von 2 Stück VW Touareg)</p> <p><u>geschützte Mehrzweckfahrzeuge:</u> 29. Dezember 2008 (Vertragsabschluss 150 geschützte Mehrzweckfahrzeuge sowie 75 Stück als Option)</p>						
Kaufpreis (inkl. USt)	<p><u>geländegängige handelsübliche Kraftfahrzeuge:</u> 3,37 Mill. EUR für 102 VW Touareg; bezahlt im Jahr 2008</p> <p><u>geschützte Mehrzweckfahrzeuge:</u> 104,12 Mill. EUR für 150 geschützte Mehrzweckfahrzeuge, davon 25,00 Mill. EUR angezahlt</p>						
Liefertermine	<p><u>geländegängige handelsübliche Kraftfahrzeuge:</u> 20. Dezember 2007 (Übergabetermin); VW Touareg seit 2008 im Einsatz</p> <p><u>geschützte Mehrzweckfahrzeuge:</u> 30. Dezember 2009: zwei Fahrzeuge weitere Auslieferungstermine in den Jahren:</p>						
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Anzahl der Fahrzeuge						
	48	14	19	19	16	16	16

Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS

**Prüfungsablauf und
–gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte im November und Dezember 2009 im BMLVS zwei ausgewählte Beschaffungen im Bereich Kraftfahrzeugwesen:

Im November 2007 kaufte das BMLVS 102 handelsübliche geländegängige Kraftfahrzeuge des Modells „VW Touareg“.

Im Dezember 2008 unterfertigte das BMLVS einen Kaufvertrag über 150 geschützte Mehrzweckfahrzeuge mit Waffenstation in sieben verschiedenen Ausstattungsvarianten und mit einer Option auf weitere 75 Fahrzeuge.

Der Bezug von 102 VW Touareg erfolgte auf Basis einer bestehenden Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBG). Das diesbezügliche Vergabeverfahren war nicht Gegenstand der Erhebungen des RH. Die Beschaffung der 150 geschützten Mehrzweckfahrzeuge führten die zuständigen Abteilungen des BMLVS in Form einer freihändigen Vergabe im Wettbewerb durch. Die im Frühjahr 2009 – laut BMLVS aus budgetären Gründen – gestoppte Beschaffung der Allschutztransportfahrzeuge war aus diesem Grund nicht Gegenstand der Prüfung.

Ziel der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der den Beschaffungen zugrunde liegenden Vorgaben und Planungen sowie der Durchführung des Vergabeverfahrens für die geschützten Mehrzweckfahrzeuge. Darüber hinaus evaluierte der RH, inwieweit durch die Beschaffungen die beabsichtigten Ziele des BMLVS erreicht wurden.

Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung holte der RH zudem ergänzende Informationen vom BMF, vom BMWFJ, von der BBG und von der Buchhaltungsagentur des Bundes ein.

Zu dem im April 2010 übermittelten Prüfungsergebnis nahm der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport im Juli 2010 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im August 2010.

Zwecks leichter Lesbarkeit werden die Bundesministerien im vorliegenden Berichtsbeitrag in aller Regel mit der derzeit geltenden Bezeichnung (gemäß der Bundesministeriengesetzes-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3/2009) angeführt.

Grundlagen der Beschaffungen

Richtlinien

2 Das BMLVS führte Beschaffungen von Rüstungsgütern auf Basis BMLVS-interner Richtlinien durch. Die Rahmenrichtlinie für den Rüstungsablauf stammte aus dem Jahr 1989. Darüber hinaus hatte das BMLVS Richtlinien für die zentrale Beschaffung¹ sowie Richtlinien für die Vergabe von Leistungen erlassen.

Das BMLVS teilte im Rahmen der Gebarungüberprüfung des RH an Ort und Stelle mit, dass eine Neufassung und Evaluierung der Rahmenrichtlinie für den Rüstungsablauf zur „Optimierung von Vergabeverfahren für Beschaffungen und Verhaltensregeln im Vergabebereich“ in Ausarbeitung sei. Die Ergebnisse lagen dem RH zu dieser Zeit noch nicht vor.

Beschaffungsabläufe

3.1 (1) Die Abläufe der Beschaffungen gliederten sich gemäß den Richtlinien in die Planungs-, Bereitstellungs-, Nutzungs- und Ausscheidungsphase. Die strategischen und konkreten Planungen der Vorhaben erfolgten im BMLVS in einer eigenen Planungssektion, die Durchführung der Beschaffung in der Sektion Bereitstellung.

(2) Großrüstungsvorhaben weisen in der Regel komplexere Abläufe und ein höheres Risiko im Hinblick auf die Erreichung der Leistungs-, Termin- und Kostenziele auf.

Das BMLVS sah keine ablauforganisatorische Trennung in Großprojekte mit großem Gebarungsumfang und mehrere aufeinander abzustimmende Teilprojekte sowie kleinere Beschaffungsvorhaben vor.

3.2 Der RH empfahl dem BMLVS, Regelungen für die Abwicklung von Großrüstungsvorhaben (z.B. Abwicklung im Rahmen einer Projektorganisation) vorzusehen, welche die komplexeren Abläufe und das höhere Risiko berücksichtigen.

3.3 *Das BMLVS wies in seiner Stellungnahme auf das bereits erwähnte im Jahr 2009 eingeleitete interne Projekt „Optimierung von Vergabeverfahren für Beschaffungen und Verhaltensregeln im Vergabebereich“ hin.*

¹ Erlass vom 19. Dezember 1997, i.d.F. 2008

Realisierungs-
programm

- 4.1 Mit Aufnahme in das vom Generalstabschef zu genehmigende Realisierungsprogramm erfolgt ein erster Schritt zur Umsetzung eines Beschaffungsvorhabens. Das Realisierungsprogramm bildet zusammen mit dem Finanzplan die Basis für die Erstellung des jährlichen Budgets.

Die Entscheidung über die tatsächliche Umsetzung erfolgt im Rahmen von zweimal jährlich stattfindenden Planungskonferenzen durch den Generalstabschef. Für die konkrete Freigabe im Aktenlauf müssten alle Planungen, wie z.B. Militärisches Pflichtenheft und Strukturplanungen, abgeschlossen sowie die Bedeckung für die Folgejahre sichergestellt sein.

Das Realisierungsprogramm des BMLVS 2008 bis 2013 enthielt im Bereich Ersatzbeschaffungen und Neueinführungen 19 Vorhaben mit höchster Priorität und einem Volumen von 466 Mill. EUR. Darunter befanden sich u.a. 150 geschützte Mehrzweckfahrzeuge, 165 Allschutztransportfahrzeuge² und 317 geländegängige handelsübliche Kraftfahrzeuge.

Aus dem Realisierungsprogramm des BMLVS ging die tatsächliche Priorität (Dringlichkeit) beabsichtigter Beschaffungen nicht hervor.

- 4.2 Der RH empfahl, künftig für sämtliche Vorhaben eine eindeutige und nachvollziehbar dokumentierte Prioritätenreihung vorzusehen. Dadurch könnten unklare Realisierungszeiträume und Mängel infolge einer unzureichenden Bedarfsdeckung vermieden werden.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS habe es eine neue Richtlinie für die Bundesheerplanung, die u.a. eine Szenariorientierung mit Prioritätenreihung vorsehe, erarbeitet.*

Strategische
Änderungen im
Kraftfahrzeugwesen

- 5.1 Das BMLVS ging in seinen strategischen Konzepten³ davon aus, dass Österreich auf absehbare Zeit keiner direkten konventionellen Bedrohung ausgesetzt sein werde und kein gleichzeitiger Einsatz aller Verbände in einem militärischen Konflikt anzunehmen sei. Dies erlaube eine Reduktion der Materialstrukturen. Im Bereich des Fahrzeugwesens war geplant, den Gesamtbestand an Fahrzeugen zu vermindern und den Fuhrpark strukturell zu ändern.

² davon 145 aktuell geplante Neuanschaffungen

³ Empfehlungen der Bundesheerreformkommission, Militärstrategisches Konzept, Planungsleitlinie

Strategische Änderungen im Kraftfahrzeugwesen

Für die Verwendung im Inland sollten die nicht mehr betreibbaren Fahrzeuge der Puch G- und Pinzgauer-Flotte einerseits möglichst großflächig durch handelsübliche geländegängige Kraftfahrzeuge ersetzt werden; das BMLVS war bereit, die dadurch entstehenden Fähigkeitsverluste hinsichtlich Geländegängigkeit und universeller militärischer Nutzung in Kauf zu nehmen. Andererseits war der direkte Ersatz von Puch G- und Pinzgauer-Fahrzeugen durch so genannte „Gefechtsfahrzeuge der Infanterie“ (noch in Entwicklung) geplant.

Im Rahmen der Auslandseinsätze wiesen die verwendeten Puch G keinen ballistischen Schutz und Minenschutz auf.⁴ Um die Beweglichkeit der Truppe unter entsprechenden Schutzvorkehrungen sicherzustellen, sollten aus Sicht des BMLVS gepanzerte Schutzfahrzeuge mit einer Transportkapazität von sechs bis acht Personen (Allschutztransportfahrzeuge) und drei bis fünf Personen (geschützte Mehrzweckfahrzeuge) beschafft werden.

- 5.2** Der RH erachtete die Überlegungen hinsichtlich des Einsatzes von handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen als plausibel.

Der Bedarf an gepanzerten Schutzfahrzeugen ließ sich nach Ansicht des RH von der Aufgabenstellung im Hinblick auf internationale Einsätze des Österreichischen Bundesheeres sowie von den militärstrategischen Konzepten ableiten.

Beschaffung von 102 geländegängigen handelsüblichen Kraftfahrzeugen

Bedarfsbegründung

- 6** Auf Basis dieser strategischen Überlegungen kaufte das BMLVS 102 handelsübliche geländegängige Kraftfahrzeuge der Gruppe „Sport Utility Vehicles“ (SUV) der gehobenen Klasse. Sie standen seit Jänner 2008 dem Österreichischen Bundesheer zur Verfügung.
- 7.1** Das BMLVS beabsichtigte, durch den Ersatz von militärischen Fahrzeugen durch handelsübliche geländegängige Kraftfahrzeuge Einsparungen bei Wiederbeschaffungs- und Betriebskosten zu erzielen. Das BMLVS stellte dabei den planerischen Wiederbeschaffungspreis pro Stück für militärische Gefechtsfahrzeuge in Höhe von 300.000 EUR jenen von handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen in Höhe von 26.000 EUR gegenüber. Ein konkret zu erreichendes Ziel hinsichtlich Umsetzungszeitraum und Einsparungshöhe wurde nicht definiert.

⁴ Das BMLVS wies darauf hin, dass das bisherige provisorische „Härten“ von Fahrzeugen den Bedrohungen nicht genüge tat.

- 7.2 Der RH empfahl dem BMLVS, für geplante Ersatzbeschaffungen bzw. bei Einsparungsabsichten konkrete zeitliche und mengenmäßige Zielvorgaben festzulegen.
- 7.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis. Es verwies auf die bereits erwähnte neu erarbeitete Richtlinie für die Bundesheerplanung, die u.a. eine Szenarienorientierung mit Prioritätenreihung vorsehe.*

Planerische Vorgaben

- 8.1 Im Sommer 2006 hatte das BMLVS die Einsatzmöglichkeiten handelsüblicher geländegängiger Kraftfahrzeuge im täglichen Dienstbetrieb des Österreichischen Bundesheeres erprobt. Dafür hatte das BMLVS insgesamt 16 handelsübliche geländegängige Kraftfahrzeuge (Nissan Pathfinder) aus einem bei der BBG bestehenden Rahmenvertrag zu einem Stückpreis von rd. 26.000 EUR abgerufen.

Im September 2007 legte das BMLVS den mittelfristigen Bedarf an handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen mit insgesamt 317 Fahrzeugen fest.

Der Rahmenvertrag der BBG über die Kraftfahrzeuge Nissan Pathfinder war zu diesem Zeitpunkt aufgrund einer Stückzahlbegrenzung bereits ausgeschöpft, daher waren Ankäufe dieser Fahrzeugmodelle aus dem Rahmenvertrag nicht mehr möglich. Die BBG hatte zwischenzeitlich nach einem durchgeführten Ausschreibungsverfahren einen neuen Rahmenvertrag für geländegängige handelsübliche Kraftfahrzeuge der Modelle VW Touareg abgeschlossen (siehe dazu TZ 9).

Weder ein abschließender Gesamtbericht über Eignung bzw. Nutzungsmöglichkeit der erprobten geländegängigen Fahrzeuge noch ein Pflichtenheft oder eine Leistungsbeschreibung wurden erstellt; dennoch rief das BMLVS im Oktober und November 2007 aus dem neuen Rahmenvertrag der BBG 102 Fahrzeuge VW Touareg ab und beschaffte somit ohne entsprechende Planungsgrundlagen einen anderen Fahrzeugtyp als erprobt.

Auch das den konkreten Einsatz der Fahrzeuge umschreibende Nutzungskonzept erließ das BMLVS erst zwei Tage vor der Übernahme der Fahrzeuge.

Während der Gebarungsüberprüfung des RH an Ort und Stelle im November 2009 begann das BMLVS mit der Erstellung eines Pflichtenheftes für zukünftige Beschaffungen von handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen.

Beschaffung von 102 geländegängigen handelsüblichen Kraftfahrzeugen

- 8.2 Aufgrund des breiten Spektrums an handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen empfahl der RH, vor weiteren Beschaffungen konkrete planerische Vorgaben zur Festlegung von Anforderungen und Nutzen für den beabsichtigten Einsatzzweck auszuarbeiten.
- 8.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis. Aufbauend auf den gewonnenen Erfahrungswerten würden die planerischen Vorgaben für weitere Beschaffungen überarbeitet.*

Abruf aus dem Vertrag der BBG

- 9.1 Grundsätzlich hatten sämtliche Dienststellen des Bundes benötigte Waren und Dienstleistungen aus BBG-Verträgen zu beziehen. Im Fall eines unmittelbar notwendigen Bedarfes oder im Fall eines vergleichbaren günstigeren Angebotes konnten sie ihren Bedarf auch außerhalb einer Rahmenvereinbarung der BBG decken.

Nachdem aus dem Rahmenvertrag der BBG für die vom BMLVS erprobten geländegängigen handelsüblichen Kraftfahrzeuge Nissan Pathfinder (Stückpreis rd. 26.000 EUR inkl. USt) wegen der Stückzahlbegrenzung keine weiteren Abrufe möglich waren, führte die BBG im Sommer 2007 ein Ausschreibungsverfahren zur Lieferung von Kraftfahrzeugen der Geländewagenklasse durch. Dieses erfolgte auf Basis einer BBG-intern erstellten Leistungsbeschreibung. Von Bundesdienststellen einschließlich dem BMLVS wurden der BBG keine verbindlichen Bedarfsstückzahlen genannt.

Die BBG schloss im Oktober 2007 auf Basis des Ergebnisses dieser Ausschreibung einen neuerlichen Rahmenvertrag für die Lieferung von geländegängigen Kraftfahrzeugen des Modells VW Touareg zu einem Stückpreis von 33.048 EUR inkl. USt ab. Der Rahmenvertrag erstreckte sich über die Jahre 2007 bis 2010 und basierte auf einem Gesamtbedarf von zehn Fahrzeugen pro Jahr.

Der Generalstab gab in der Planungskonferenz im Oktober 2007 die ursprünglich im Jahr 2010 vorgesehene Beschaffung handelsüblicher Geländefahrzeuge aufgrund verfügbarer budgetärer Mittel frei.

Das BMLVS rief im Oktober und November 2007 insgesamt 102 Kraftfahrzeuge aus der bestehenden Rahmenvereinbarung mit der BBG zu einem Stückpreis von 33.048 EUR (inkl. USt) bzw. Gesamtausgaben in Höhe von rd. 3,37 Mill. EUR ab.

Das BMLVS unterließ es jedoch, Vergleichsangebote über möglicherweise günstigere, aber ebenfalls für das Nutzenspektrum geeignete geländegängige handelsübliche Kraftfahrzeuge einzuholen, obwohl

der deutlich niedrigere Preis von 26.000 EUR (inkl. USt) des getesteten Modells für die Planung herangezogen wurde und auch deutlich höhere Stückzahlen benötigt wurden, als der Rahmenvereinbarung der BBG zugrunde lagen.

- 9.2 Der RH hielt fest, dass in Anbetracht der ursprünglich geplanten deutlich niedrigeren Beschaffungskosten für ein Kraftfahrzeug mit gleichem Einsatzspektrum, für die beschafften Fahrzeugmodelle insgesamt um bis zu rd. 700.000 EUR höhere Ausgaben anfielen.

Der RH empfahl dem BMLVS, vor Abruf von größeren als den Verträgen der BBG zugrunde gelegten Stückzahlen zu prüfen, ob handelsübliche Kraftfahrzeuge mit vergleichbarem Nutzen nicht kostengünstiger bezogen werden könnten.

- 9.3 *Das BMLVS wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Einsparungspotenzial in Höhe von rd. 0,7 Mill. EUR auf einer hypothetischen Annahme beruhe und daher nicht nachvollziehbar sei.*

- 9.4 Der RH wies neuerlich darauf hin, dass das BMLVS in seinen Planungen von deutlich niedrigeren Beschaffungskosten ausging (Beschaffungskosten tatsächlich um rd. 26 % pro Fahrzeug höher) und auch der Rahmenvereinbarung der BBG deutlich niedrigere Stückzahlen zugrunde lagen. Das BMLVS verzichtete damit auf mögliche Einsparungen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Verwendung

- 10.1 Das BMLVS sah laut vorläufiger fahrbetrieblicher Regelung vor, die handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge vor allem für den Personentransport im Inland im Rahmen der Ausbildung, Erkundung, Dienstaufsicht und bei Assistenzeinsätzen sowie z.B. bei Forsttruppen und Truppenübungsplätzen zu verwenden. Vorgesehen war der Einsatz auch abseits befestigter Straßen, nicht jedoch für die Anreise zu Besprechungen. Das BMLVS untersagte im Juni 2008 die Nutzung der Kraftfahrzeuge als Kommandantenfahrzeug.

Der RH erhob die Nutzung sämtlicher 102 handelsüblicher geländegängiger Kraftfahrzeuge im Zeitraum Jänner 2008 bis einschließlich Oktober 2009. Demnach betrug die Kilometerleistung im Verwendungszeitraum zwischen rd. 8.000 km und rd. 107.000 km.

Die Truppeneinheiten verwendeten die Kraftfahrzeuge durchschnittlich zu 86 % der Kilometerleistung auf der Straße und nur zu 14 % im Gelände. Fünf Kraftfahrzeuge fuhren ausschließlich auf befestigten Straßen.

Beschaffung von 102 geländegängigen handelsüblichen Kraftfahrzeugen

Weiters wurden die Kraftfahrzeuge in hohem Maße auch für die Anreise zu Besprechungen genutzt; 27 von 102 Fahrzeugen standen überwiegend als Kommandantenfahrzeuge im Einsatz.

- 10.2** Der RH empfahl, geländegängige Kraftfahrzeuge nicht für Aufgaben zu verwenden, die mit in Anschaffung und Betrieb günstigeren handelsüblichen Kraftfahrzeugen abgedeckt werden können.

Er empfahl weiters, die Nutzung und Zuteilung der beschafften handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge auf Basis des Nutzungskonzepts zu evaluieren und eine dem Leistungsspektrum der Fahrzeuge entsprechende fahrbetriebliche Regelung anzuordnen.

- 10.3** *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis.*

Umsetzung der planerischen Vorgaben

- 11.1** Der Materialstrukturplan legt die Art und Menge der in den einzelnen militärischen Verbänden erforderlichen Geräte und Rüstungsgüter fest. Entsprechend dem Materialstrukturplan sollten mittelfristig 317 Fahrzeuge der Gerätegruppe „LKW bis 1,5 t“⁵ beschafft werden.

Nach Durchführung der Beschaffung ordnete das BMLVS die 102 geländegängigen handelsüblichen Kraftfahrzeuge einer neuen Gerätegruppe zu („PKW geländegängig, handelsüblich“). In der Gerätegruppe „LKW bis 1,5 t“ blieb das mittelfristige Struktursoll mit 310 Stück fast unverändert.

Die beschafften 102 handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge erfüllten nicht die planerischen Vorgaben im Materialstrukturplan, nämlich die Auffüllung der Gerätegruppe „LKW bis 1,5 t“.

- 11.2** Der RH empfahl, nur solche Fahrzeuge zu beschaffen, die auch den Vorgaben der Materialstrukturplanung entsprechen.

- 11.3** *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis. Es sei bemüht, alle Bedürfnisse mit einer Priorität zu belegen. Weiters verwies das BMLVS auf das bereits erwähnte Projekt „Optimierung von Vergabeverfahren für Beschaffungen und Verhaltensregeln im Vergabebereich“.*

⁵ Gerätegruppe „LKW bis 1,5 t, geländegängig, handelsüblich“

Ersatz der militärischen Fahrzeuge Puch G und Pinzgauer

12.1 Aufbauend auf das Ergebnis einer Fahrzeugbefundung im Jahr 2005 beurteilte das BMLVS die Anzahl der von 2006 bis 2009 betreibbaren militärischen Kraftfahrzeuge der Klasse Puch G und Pinzgauer mit insgesamt 1.521 Stück.

Das BMLVS gab dazu die Bestandszahlen vom November 2009 bekannt:

Bestandszahlen Puch G und Pinzgauer

	geschätzte Anzahl der bis 2009 verwendbaren Kraftfahrzeuge	Gesamtanzahl Kraftfahrzeuge November 2009 ¹
Puch G	495	699
Pinzgauer	1.026	1.503
Summe	1.521	2.202

¹ einschließlich der zum Ausscheiden vorgesehenen Fahrzeuge

In den Jahren 2007 bis 2009 schied das BMLVS lediglich insgesamt 279 Puch G, aber keine Fahrzeuge der Type Pinzgauer aus. Es waren somit 2009 mindestens 681 Fahrzeuge mehr im Bestand als geplant.

Das BMLVS verwies gegenüber dem RH auf die pessimistische Prognose hinsichtlich der Instandsetzungswürdigkeit der Fahrzeuge. Die Planungsabsicht bezüglich einer Reduktion der Puch G sei erreicht worden, der vermeintliche Überbestand an Pinzgauer wäre zur vorübergehenden Schließung von „Fähigkeitslücken“, vor allem im Auslandseinsatz und der Berücksichtigung einer 20%igen logistischen Reserve, notwendig.

12.2 Das Ziel, den Gesamtbestand auf die geplanten Stückzahlen zu reduzieren, wurde noch nicht erreicht.

Der RH empfahl, weitere Ersatzbeschaffungen von geländegängigen handelsüblichen Kraftfahrzeugen grundsätzlich erst dann durchzuführen, wenn der zu ersetzende Fahrzeugbestand gemäß den planerisch vorgegebenen Stückzahlen auf den Sollbestand reduziert wurde.

12.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis.*

Beschaffung von 150 geschützten Mehrzweckfahrzeugen

Zielsetzung

13.1 (1) Die strategischen Zielsetzungen der Bundesheerreform (ÖBH 2010) sahen eine verstärkte internationale Ausrichtung der militärischen Einsätze vor. Aus den Empfehlungen der Reformkommission des Bundesheeres wurde heeresintern der „National Level of Ambition“ festgelegt, der mit der Zielstruktur ÖBH 2010 erreicht werden soll. Dieser sah unter anderem das Bereithalten einer Framework-Brigade^{6,7} und den zeitlich unbegrenzten Einsatz von bis zu zwei Bataillonen vor.

Das BMLVS plante mehrere Rüstungsvorhaben, um den Schutz und die Beweglichkeit der Truppe gemäß internationalem Standard im Auslandseinsatz sicherzustellen.⁸ Die gemeinsame Beschaffung von gepanzerten Schutzfahrzeugen (Allschutztransportfahrzeuge und geschützte Mehrzweckfahrzeuge) hatte dabei nach der Eurofighterbeschaffung allerhöchste Priorität.

Das BMLVS legte im Jahr 2005 den Gesamtbedarf an Schutzfahrzeugen mit 1.142 Stück fest; in weiterer Folge plante das BMLVS die Beschaffung von insgesamt 748 Schutzfahrzeugen (um rd. 536 Mill. EUR). Aus budgetären Gründen sollten in einer ersten Tranche 295 Schutzfahrzeuge (150 geschützte Mehrzweckfahrzeuge und 145 Allschutztransportfahrzeuge) beschafft werden. Das BMLVS plante, zwei Jägerbataillone sowie zwei Aufklärungskompanien für den Auslandseinsatz auszustatten.

(2) Ende 2008 schloss das BMLVS den Kaufvertrag für die 150 geschützten Mehrzweckfahrzeuge mit einem Beschaffungszeitraum bis 2016 ab. Die Beschaffung der Allschutztransportfahrzeuge wurde im Frühjahr 2009 – laut BMLVS aus budgetären Gründen – nicht mehr fortgesetzt.

Nach der Beschaffung der geschützten Mehrzweckfahrzeuge wurden BMLVS-intern Überlegungen hinsichtlich einer Überarbeitung der Bedarfsplanung für geschützte Mehrzweckfahrzeuge eingeleitet, die

⁶ Eine Framework-Brigade (im Rahmen des Framework-Nation-Konzeptes der EU) ist eine Organisationsform eines multinationalen großen Verbandes, bei dem eine Nation den Rahmen (Framework) stellt. In diesem Rahmen werden weitere Verbände und Elemente von Partnerstaaten integriert. Die Framework-Brigade ist das Grundmodul für den multinationalen Einsatz von Streitkräften zur Bewältigung von Krisen und Kampfeinsätzen.

⁷ siehe auch Regierungsprogramm XXIV. GP S. 139

⁸ Geplant war u.a. die Beschaffung von gelände- und wegegängigen Lastkraftwagen mit Wechselaufbauten und Hackenladesystemen, geschützten Allschutztransportfahrzeugen, geschützten Mehrzweckfahrzeugen sowie Radpanzern.

zur Zeit der Gebarungüberprüfung an Ort und Stelle noch im Gang waren.

- 13.2** Der RH stellte fest, dass sich aus den Planungsdokumenten grundsätzlich ein Bedarf an geschützten Fahrzeugen im Rahmen von internationalen Einsätzen ableiten ließ. Die bestellten 150 geschützten Mehrzweckfahrzeuge deckten dabei rund ein Fünftel des zuletzt definierten Bedarfs von 748 Schutzfahrzeugen ab.

Der RH empfahl dem BMLVS, aus den aktuellen strategischen Zielsetzungen den entsprechenden Bedarf an Schutzfahrzeugen festzulegen.

- 13.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS werde der Bedarf anhand der strategischen Zielsetzungen definiert, jedoch würde die Realisierung vom verfügbaren Investitionsbudget abhängen.*

Umfang der Beschaffung

- 14** Die im September 2008 beschafften 150 geländegängigen geschützten Mehrzweckfahrzeuge (Auftragsvolumen: 104,1 Mill. EUR) waren Radfahrzeuge mit passivem Schutz gegen Infanteriemunition, Granatsplitter, Sprengfallen am Straßenrand und Minen. Sämtliche Fahrzeuge waren mit einer elektrisch fernbedienbaren Waffenstation⁹ mit elektrooptischen Sensoren¹⁰ sowie einer ABC-Schutzeinrichtung auszustatten. Je nach Einsatzzweck und Ausrüstung waren sieben verschiedene Fahrzeugvarianten vorgesehen. Die Transportkapazität betrug insgesamt drei bis vier Personen.

Laut Kaufvertrag belief sich der Gesamtauftragswert der 150 geschützten Mehrzweckfahrzeuge auf rd. 104,1 Mill. EUR (inkl. USt), davon allein für die Waffenstationen rd. 25,5 Mill. EUR (rd. 170.000 EUR pro Fahrzeug).

In einem weiteren Schritt plante das BMLVS, 22 dieser Fahrzeuge mit einer Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung (Mast, Sensorkopf und Kamera) um zusätzlich rd. 13,4 Mill. EUR auszurüsten (rd. 610.000 EUR pro Fahrzeug).

Erstellung der Planungsdokumente

- 15.1** Die Planungsdokumente für die Beschaffung der geschützten Mehrzweckfahrzeuge bestanden aus den Militärischen Pflichtenheften für

⁹ Kleine Waffenstation ohne Stabilisierung, Große Waffenstation mit und ohne Stabilisierung

¹⁰ Tageslichtkamera, Wärmebildgerät, Laser-Entfernungsmesser, externer Zielscheinwerfer

Beschaffung von 150 geschützten Mehrzweckfahrzeugen

die Basisfahrzeuge, für die Waffenstationen sowie für die Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstungen.

Die erste Version des Militärischen Pflichtenheftes für die Basisfahrzeuge genehmigte der Chef des Generalstabs im September 2005 und die zweite Version im März 2008, drei Wochen vor Angebotseinholung.

Das Militärische Pflichtenheft für die Waffenstation wurde ab Juni 2005 erstellt. Der Chef des Generalstabs genehmigte es im April 2008, zwei Tage vor Angebotseinholung.

Das Militärische Pflichtenheft für die Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstungen war noch immer nicht fertiggestellt. Die Verzögerungen der Planung und Bereitstellung werden eine Änderung des Kaufvertrags (Lieferplan) erfordern (siehe TZ 28).

Die gemäß Ablauforganisation für die Freigabe der Beschaffung zuständige Planungssektion des BMLVS ersuchte im Juli 2007 die zuständige Abteilung trotz Fehlens vollständiger Planungsunterlagen, mit der Vorbereitung der Beschaffung der geschützten Mehrzweckfahrzeuge zu beginnen.

15.2 Der RH empfahl, die Einleitung zur Beschaffung von Rüstungsgütern ausschließlich auf Basis vollständiger Planungsdokumente freizugeben und dies in entsprechenden Vorgaben in den BMLVS-internen Richtlinien sicherzustellen.

15.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis.*

Marktbeobachtung

16.1 Die Marktbeobachtung bzw. -erkundung für diese Beschaffung erfolgte u.a. im Rahmen von Firmenpräsentationen, Kontakten mit ausländischen Armeen, Besichtigungen und internen Recherchen. Eine Zusammenfassung sämtlicher relevanter Ergebnisse der Marktbeobachtung für ein Rüstungsprojekt in einem gemeinsamen Dokument war nicht vorgesehen und erfolgte auch bei dieser Beschaffung nicht. Aus dem Militärischen Pflichtenheft war nicht ersichtlich, auf Basis welcher Marktbeobachtung jeweils Festlegungen oder Änderungen vorgenommen wurden.¹¹

¹¹ z.B. Änderung des Gesamtgewichts des geschützten Mehrzweckfahrzeugs auf 8,5 t, Verringerung der Personenanzahl für die Aufklärungsvariante, Änderungen der Nutzlast und des Leistungsgewichts, Höhe des Mastes für die Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung

Festlegung der mili-
tärischen Fähigkeiten

- 16.2** Der RH empfahl dem BMLVS zu regeln, sämtliche Ergebnisse der Marktbeobachtung für ein geplantes Rüstungsprojekt den Militärischen Pflichtenheften beizuschließen.
- 16.3** *Das BMLVS teilte mit, bestrebt zu sein, das Dokumentationswesen zu verbessern, und wies auch in diesem Zusammenhang auf das Projekt „Optimierung von Vergabeverfahren für Beschaffungen und Verhaltensregeln im Vergabebereich“ hin.*
- 17.1** Das Militärische Pflichtenheft ist laut Rahmenregelung für den Rüstungsablauf eine verbindliche Fähigkeitsbeschreibung für das beabsichtigte Rüstungsprojekt. Es enthält die taktischen, ausbildungsmäßigen und logistischen Forderungen.¹² Es sollte produktneutral und so abgefasst werden, dass es möglich ist, diese Forderungen in eine vollständige und neutrale Technische Leistungsbeschreibung als Basis für die Ausschreibung des Rüstungsprojektes umzusetzen.

Das Militärische Pflichtenheft für die Basisfahrzeuge enthielt jedoch mehrere unbestimmte und damit nicht messbare bzw. bewertbare Forderungen. Nicht messbar war z.B. die Anforderung, dass die Sichtverhältnisse jenen in einem geländegängigen LKW vergleichbar sein müssen, und dass aufgrund der langen Nutzungsdauer das geschützte Mehrzweckfahrzeug über zukunftsorientierte Konzepte zu verfügen hat.

Weiters wurde im Militärischen Pflichtenheft für die Basisfahrzeuge in mehreren Fällen auf die noch nicht genehmigten Militärischen Pflichtenhefte für die Waffenstation sowie die Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung verwiesen.

Gründe für Änderungen und Ergänzungen der Planungsdokumente waren zwar in den unterschiedlichen Versionen im Amtsvortrag des Aktes, nicht aber im Planungsdokument selbst enthalten. Eine verbindliche Regelung zur Dokumentation der Änderungen bereits approbierter Versionen des Militärischen Pflichtenheftes fehlte.

- 17.2** Der RH empfahl dem BMLVS, bei Planungen von Rüstungsprojekten messbare und bewertbare Forderungen im Militärischen Pflichtenheft aufzunehmen. Darüber hinaus wären Vorgaben zur Dokumentation der Änderungen von approbierten Planungsdokumenten zu erstellen, um den Planungsprozess lückenlos nachvollziehbar und transparent zu machen.

¹² Darüber hinaus sind Projektabsicht, Verwendungszweck, Zeitplan bis zur Einführung und voraussichtliche Kosten beschrieben.

Beschaffung von 150 geschützten Mehrzweckfahrzeugen

Schnittstelle Planung — Bereitstellung

17.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bestrebt, sein Dokumentationswesen zu verbessern. Mit der Inkraftsetzung eines neuen Militärischen Pflichtenheftes werde das nicht mehr gültige außer Kraft gesetzt.*

18.1 (1) Die Übernahme der Forderungen des Militärischen Pflichtenheftes in die Technische Leistungsbeschreibung bildete die Schnittstelle zwischen den organisatorisch getrennten Bereichen Planung und Bereitstellung.

(2) Das BMLVS arbeitete unmittelbar vor Angebotseinholung zeitgleich an einer neuen Version des Militärischen Pflichtenheftes für die Basisfahrzeuge, am Militärischen Pflichtenheft für die Waffenstation und an der Überarbeitung der Technischen Leistungsbeschreibung (für die Basisfahrzeuge und die Waffenstation).

(3) Die Forderungen in der Technischen Leistungsbeschreibung folgten nicht systematisch der Gliederung in den Militärischen Pflichtenheften, so dass ein Vergleich der Leistungsanforderungen der Dokumente nur erschwert möglich war.

(4) In welcher Phase der Planung und Bereitstellung die für die Auswahl des Bestbieters wesentliche Gewichtung der Militärischen Forderungen erfolgen sollte, war nicht geregelt. Im Gegensatz zu den Militärischen Pflichtenheften für die Basisfahrzeuge und die Waffenstation waren im Entwurf des Pflichtenhefts für die Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung nicht nur die militärischen Forderungen, sondern auch bereits ihre Gewichtung festgelegt.

18.2 Der RH empfahl dem BMLVS, folgende Regelungen zur klaren Abgrenzung zwischen Planungs- und Bereitstellungsphase zu treffen:

- Die Forderungen des Militärischen Pflichtenheftes wären zeitlich vor den davon abgeleiteten Forderungen der Technischen Leistungsbeschreibung zu erarbeiten.
- Die Struktur der Technischen Leistungsbeschreibung sollte an das Militärische Pflichtenheft angepasst werden, um eine Kontrolle der vollständigen Übernahme der militärischen Forderungen des zugrunde liegenden Planungsdokuments zu erleichtern.
- Es wäre zu regeln, in welcher Phase (Planung oder Bereitstellung) die Gewichtung der militärischen Forderungen zu erfolgen hat, um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen.

- 18.3** *Gemäß seiner Stellungnahme sei das BMLVS bestrebt, sein Dokumentationswesen zu verbessern. Es verwies erneut auf das Projekt „Optimierung von Vergabeverfahren für Beschaffungen und Verhaltensregeln im Vergabebereich“.*
- Vergabeverfahren **19.1** Das Vergabeverfahren stützte sich auf die vom BMLVS 1992¹³ erlassenen Richtlinien für die Vergabe von Leistungen und damit auf die Anwendung der ÖNORM A 2050 vom 30. März 1957. Die Beschaffung militärischer Güter war vom Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes ausgenommen.
- Die Vergabe der geschützten Mehrzweckfahrzeuge erfolgte freihändig im Wettbewerb. Das BMLVS lud fünf Unternehmungen zur Angebotslegung ein.
- 19.2** Die gewählte Vergabeart war grundsätzlich zulässig.
- Gewichtung des Nutzens der militärischen Forderungen **20.1** Laut den Richtlinien für die Beschaffung waren sämtliche Forderungen der Technischen Leistungsbeschreibung in Muss-Forderungen, Muss*-Forderungen und Sollforderungen einzuteilen.
- Mussforderungen betrafen Leistungen, deren Erbringung durch den Bieter unverzichtbar war.
- Muss*-Forderungen waren bis zu einem angeführten Mindestwert wie Mussforderungen zu erbringen; die darüber hinausgehenden Leistungen wurden bis zu einem angegebenen Maximalwert wie Sollforderungen bewertet.
- Sollforderungen betrafen Leistungen, deren Erbringung zwar erwünscht war, deren Nichterfüllung aber nicht zum Ausschluss eines Bieters führte. Der Erfüllungsgrad wurde dabei in der Regel innerhalb einer bestimmten Bandbreite bewertet.
- Für die Sollforderungen (einschließlich der Muss*-Forderungen) vergab das BMLVS Gewichtungspunkte in der Technischen Leistungsbeschreibung. Diese bildeten eine wesentliche Bestimmungsgröße für das Bewertungsverfahren zur Bestbieterermittlung.¹⁴

¹³ gemäß Erlass vom 30. Juli 1992, in Kraft gesetzt am 30. Juli 1992; GZ 57.010/5-4.3/9

¹⁴ Kosten-Nutzwert-Analyse

Beschaffung von 150 geschützten Mehrzweckfahrzeugen

Nachvollziehbare Begründungen für die Höhe der einzelnen Gewichtungen sahen die BMLVS-internen Richtlinien nicht vor. Im Jahr 2004 legte ein Erlass fest, dass den Mussforderungen zumindest 50 % bzw. ab 2009 60 % der Gewichtungspunkte zuzuordnen sind.

Die Gewichtungen der Sollforderungen (einschließlich Muss*-Forderungen) für das geschützte Mehrzweckfahrzeug wurden im Zuge einer protokollierten Besprechung (März 2008) mit 38,9 % festgesetzt.

- 20.2** Der RH stellte fest, dass bei der Festlegung der Gewichtungspunkte die gültige erlassmäßige Vorgabe (mindestens 50 % den Mussforderungen zuzuordnen) eingehalten wurde.

Der RH empfahl jedoch, in den BMLVS-internen Richtlinien festzulegen, dass die einzelnen Gewichtungen der Forderungen in der Technischen Leistungsbeschreibung ausreichend begründet und dokumentiert werden.

- 20.3** *Das BMLVS teilte auch in diesem Zusammenhang mit, bestrebt zu sein, das Dokumentationswesen zu verbessern, und verwies erneut auf das Projekt „Optimierung von Vergabeverfahren für Beschaffungen und Verhaltensregeln im Vergabebereich“.*

Übernahme der Militärischen Forderungen in die Technische Leistungsbeschreibung

- 21.1** (1) Gemäß den internen Richtlinien¹⁵ setzt die Einleitung der Beschaffung eine eindeutige, vollständige und neutrale Beschreibung der gewünschten Leistung auf Basis des Militärischen Pflichtenheftes voraus.

Die Technische Leistungsbeschreibung ist Teil der Angebotsunterlagen. Sie soll so aufgebaut und formuliert sein, dass alle Bieter ein vergleichbares Angebot erstellen können.

Während eine funktionale Leistungsbeschreibung Leistungs- und Funktionsanforderungen beschreibt, enthält eine konstruktive Leistungsbeschreibung hingegen detaillierte Bestimmungen, wie das Produkt beschaffen, aufgebaut und zusammengesetzt sein soll und legt dadurch maßgeblich den Bieterkreis fest.

(2) Die im März 2006 für das geschützte Mehrzweckfahrzeug erstellte Technische Leistungsbeschreibung wurde zweimal, im Februar 2008 und im März 2008 überarbeitet. Gegenüber der ersten Version nahm das BMLVS verschiedene Änderungen, vor allem konstruktiver Art vor.

¹⁵ Richtlinien für die zentrale Beschaffung (RzB), Ausgabe 1997 i.d.F. 2008

In vier Fällen entsprach die quantitative Ausprägung der Muss*-Forderung genau bzw. knapp den später angebotenen Werten eines Bieters. Darüber hinaus waren einzelne Forderungen der Technischen Leistungsbeschreibung nicht ausreichend klar definiert und damit schwer beurteilbar.

21.2 Der RH empfahl eine verstärkte Anwendung der funktionalen Leistungsbeschreibung. Darüber hinaus sollten nur tatsächlich beurteilbare Forderungen in die Technischen Leistungsbeschreibungen aufgenommen werden.

21.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis. Es sei bemüht, nur beurteil- und messbare Forderungen in die Technischen Leistungsbeschreibungen aufzunehmen.*

Durchführung des
Bewertungsverfahrens —
Bewertungskommission

22.1 Von den im April 2008 vom BMLVS zur Angebotslegung eingeladenen fünf Unternehmungen gaben vier Unternehmungen innerhalb der gewährten Frist ein verbindliches Angebot für das Basisfahrzeug einschließlich der Waffenstation ab. Die Auswahl der fünf zur Angebotslegung ausgewählten Unternehmungen war aus den Ergebnissen der Marktbeobachtungen nicht nachvollziehbar (siehe TZ 16, 17).

Im Mai 2008 legte das BMLVS die Bestimmungen für die Angebotsprüfungen sowie die Zusammensetzung der Bewertungskommission und ihrer vier Unterkommissionen (Logistik, Kommerz (kaufmännischer Bereich), Waffen und Fahrzeugtechnik) fest.

Die Bewertungskommission nahm am 25. Juni 2008 ihre Tätigkeit auf und tagte gemäß den vorgelegten Protokollen sieben Mal.

Über ihre Sitzungen fertigte die Bewertungskommission Protokolle an. Diese wiesen keine chronologische Nummerierung und auch keinen Hinweis auf den Ausfall von Sitzungen auf.¹⁶ Dadurch war die inhaltliche Nachvollziehbarkeit des Sitzungsverlaufes nicht sichergestellt. Auch der Abschlussbericht der Unterkommission Kommerz wies formale Mängel auf.

Bis auf die Unterkommission Kommerz verzichteten jedoch die eingerichteten Unterkommissionen auf eine Protokollierung ihrer Ergebnisse. Laut BMLVS wurden die Ergebnisse der Unterkommissionen der Bewertungskommission mündlich vorgetragen. Ein jeweiliges Gesamtprotokoll der Unterkommissionen hielt das BMLVS für nicht erforderlich.

¹⁶ Die 2. Sitzung fehlte, die 5. Sitzung wurde doppelt gezählt, die 4. Sitzung folgte der 6. Sitzung.

Beschaffung von 150 geschützten Mehrzweckfahrzeugen

Auch die BMLVS-internen Richtlinien für die zentrale Beschaffung enthielten keine Regelungen über die Dokumentationspflichten von Bewertungskommissionen und ihren Untergruppen.

Insgesamt waren dadurch die Ergebnisse der Bewertungskommission nicht nachvollziehbar dokumentiert und daher nicht transparent.

22.2 Der RH empfahl, Regelungen für eine genaue Dokumentation der Tätigkeiten der Unterkommissionen in die BMLVS-internen Beschaffungsrichtlinien aufzunehmen.

22.3 *Das BMLVS teilte auch in diesem Zusammenhang mit, bestrebt zu sein, das Dokumentationswesen zu verbessern, und verwies erneut auf das Projekt „Optimierung von Vergabeverfahren für Beschaffungen und Verhaltensregeln im Vergabebereich“.*

23.1 Die Bieter hatten gemäß den Ausschreibungsunterlagen Basisfahrzeug und Waffenstation gemeinsam anzubieten.¹⁷ Im August 2008¹⁸ forderte die Bewertungskommission die Bieter zu einer Bekanntgabe des Preises der Waffenstation (ohne Basisfahrzeug) auf.

In ihrer vierten Sitzung im September 2008¹⁹, zwei Wochen vor der Zuschlagsentscheidung für das geschützte Mehrzweckfahrzeug, legte die Bewertungskommission den Bestbieter für die Waffenstation allein ohne dokumentierte Unterlagen über ein gesondertes Bewertungsverfahren (Kosten-Nutzwert-Analyse²⁰) fest. Dem Protokoll der Bewertungskommission war lediglich ein Preisspiegel der Anbieter der Waffenstation beigegeben, der die Spanne der angebotenen Preise zeigte. Laut dem Preisspiegel lagen die Gesamtpreise für die Waffenstation zwischen 22,3 Mill. EUR und 49,6 Mill. EUR (exkl. USt), somit rund ein Viertel des gesamten Auftragswerts für die geschützten Mehrzweckfahrzeuge von 104,1 Mill. EUR.

Das BMLVS forderte in der Folge alle vier Bieter auf, ein bestes Angebot (best offer) über das Basisfahrzeug einschließlich der vom BMLVS frühzeitig ausgewählten Waffenstation dieses Sublieferanten zu erstellen.

¹⁷ Die Waffenstation wurde nicht vom Fahrzeughersteller, sondern vom jeweiligen Sublieferanten hergestellt. Die Hersteller des Basisfahrzeuges sollten als Generalunternehmer die Waffenstation mitanbieten (April 2008).

¹⁸ 20. August 2008

¹⁹ 4. September 2008

²⁰ gemäß Rahmenrichtlinie für den Rüstungsablauf aus dem Jahr 1989

Die Waffenstation des ermittelten Bestbieters befand sich noch im frühen Prototypenstadium. Weder Begründungen hinsichtlich der Berücksichtigung eines Bieters, dessen Waffenstation sich im Prototypenstadium befand, noch hinsichtlich der vorgezogenen Bestbieterermittlung für die Waffenstation gingen aus der Dokumentation der Bewertungskommission hervor. Eine Abschätzung, Bewertung und Absicherung von eventuellen Risiken durch das noch im Prototypenstadium befindliche Produkt war ebenfalls nicht dokumentiert.

Für das geschützte Mehrzweckfahrzeug hingegen forderte das BMLVS in der Technischen Leistungsbeschreibung ausdrücklich ein Basisfahrzeug mit Serienreife.

Anzumerken war, dass das BMLVS im Mai 2008 eine eigene „Bestimmung für die Angebotsprüfung der geschützten Mehrzweckfahrzeuge“ festgelegt hatte,²¹ die allerdings keine vorgezogene Bestbieterermittlung für die Waffenstation vorsah.

- 23.2** Für den RH war die geänderte Vorgangsweise mit der vorgezogenen Ermittlung des Sublieferanten für die Waffenstation nicht nachvollziehbar. Der RH empfahl, zukünftig sämtliche für das Vergabeverfahren wichtigen Vorentscheidungen zu dokumentieren, den Protokollen der Bewertungskommission anzuschließen und nachvollziehbar zu machen.

Er empfahl weiters, eine nachträgliche Absicherung etwaiger Entwicklungsrisiken vorzunehmen, um Mehrkosten zu vermeiden.

- 23.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS habe die Waffenstation vor der jeweiligen Bestbieterermittlung der Fahrzeuge festgelegt werden müssen, weil sie als Querschnittsgerät für zwei Beschaffungen (geschützte Mehrzweckfahrzeuge und Allschutztransportfahrzeuge) vorgesehen gewesen sei.*

- 23.4** Der RH entgegnete, dass die im Mai 2008 – somit fünf Monate vor der Zuschlagserteilung – verfassten „Bestimmungen für die Angebotsprüfung“ eine vorgezogene Bestbieterermittlung für die Waffenstation nicht vorsahen. Da das BMLVS auf eine eigene, gesonderte Ausschreibung der Waffenstation verzichtete, war nach der ursprünglichen Konzeption beabsichtigt gewesen, die Auswahl der Anbieter (Subunternehmer) den Anbietern der Basisfahrzeuge zu überlassen.

²¹ Gemäß den Richtlinien für die zentrale Beschaffung sind besondere Festlegungen für das Bewertungsverfahren vor Angebotseröffnung schriftlich festzulegen. Die Bestimmungen der Angebotsprüfung waren sowohl für die geschützten Mehrzweckfahrzeuge als auch für die Allschutztransportfahrzeuge wortident.

Beschaffung von 150 geschützten Mehrzweckfahrzeugen

Die für die geänderte Vorgangsweise und für die Vergabe der Waffensstation maßgeblichen Gründe und auch die Vorentscheidungen hätten zumindest dokumentiert und damit nachvollziehbar gemacht werden müssen.

Ergebnis des Bewertungsverfahrens — Kosten-Nutzwert-Analyse

24.1 Das BMLVS ermittelte den Bestbieter der geschützten Mehrzweckfahrzeuge im Rahmen eines Bewertungsverfahrens (Kosten-Nutzwert-Analyse). Im Rahmen des zugrunde liegenden mathematischen Modells war für die Berücksichtigung des Preises und des Nutzens der angebotenen Leistung das Verhältnis der Nutzwertpunkte für die Mussforderungen zu den gewichteten Sollforderungen (einschließlich Muss*-Forderungen) maßgeblich.

Von den vier eingelangten Angeboten schied die Bewertungskommission zwei Bieter wegen Nichtvorlage von Unterlagen bzw. Nichterfüllung von Muss-Forderungen aus. Ein Bieter wurde wegen Nichterfüllung von fünf Mussforderungen (Bauart/Allgemeines, Sicherheit, Verglasung/Sichtbereich, Laderaum, Grundsätzliche Forderungen) ausgeschieden; ein weiterer Bieter wurde wegen Verstreichens von Terminen und Nichtbeantwortung von mehreren Rückfragen ausgeschieden. Bei den beiden verbliebenen Bietern führte das BMLVS keine Prüfung der Preisangemessenheit durch.

Zwischen den bewerteten Angeboten der beiden verbliebenen Bieter bestand eine mit 36,7 % hohe Preisdifferenz. Der günstigere Anbieter wies zudem auch eine höhere Anzahl an Nutzwertpunkten auf.

24.2 Der RH stellte fest, dass das vom BMLVS durchgeführte Verfahren einen eindeutigen Bestbieter ergab. Er wies allerdings neuerlich darauf hin, dass wesentliche Entscheidungen und Verfahrensschritte im Vergabeverfahren unzureichend dokumentiert und daher nicht nachvollziehbar waren.

24.3 *Das BMLVS teilte auch in diesem Zusammenhang mit, sein Dokumentationswesen verbessern zu wollen.*

Berücksichtigung
der österreichischen
Wertschöpfung

25.1 Bei militärischen Beschaffungen hatten die Bieter grundsätzlich entweder eine österreichische Wertschöpfung von zumindest 50 % zu garantieren oder für die Differenz zwischen dem Angebotswert und dem Wert der österreichischen Wertschöpfung ein Gegengeschäftsangebot zu legen²².

Das Vergabeverfahren im BMLVS und das Bewertungsverfahren für die Gegengeschäfte im zuständigen BMWFJ liefen zeitlich parallel ab. Das BMWFJ teilte dem BMLVS mit, dass ein eingegangenes Angebot nicht den Erwartungen entsprach.

Der vom BMLVS ermittelte Bestbieter bot für die Gesamtleistung als Generalunternehmer (Basisfahrzeug mit allen geplanten Umbauten und der Waffenstation) eine inländische Wertschöpfung von 51 % an.

25.2 Der RH wies darauf hin, dass aufgrund des nicht gleichwertigen Ergebnisses bei der Bestbieterermittlung des geschützten Mehrzweckfahrzeuges der Anteil der österreichischen Wertschöpfung im Bewertungsverfahren nicht zu berücksichtigen ist.

Vertragsabschluss

26.1 Das BMLVS führte ab Oktober 2008 mit dem ermittelten Bestbieter Vertragsverhandlungen bezüglich der Fahrzeugkonfigurationen und zusätzlicher Bestellungen durch. Der Kaufvertrag mit der Gesamtvertragssumme von 104,1 Mill. EUR wurde am 29. Dezember 2008 unterfertigt.

Aufgrund einer im Oktober 2008 (vor Vertragsabschluss) vorgenommenen zusätzlichen Bestellung von Spezialwerkzeug im Wert von 339.600 EUR enthielten der Kaufvertrag, die Bankgarantie über die Anzahlung und der am selben Tag abgeschlossene Vertrag über die österreichische Wertschöpfung unterschiedliche Vertragssummen.

26.2 Der RH empfahl dem BMLVS, aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich auf eine sorgfältige Ausarbeitung der Vertragswerke zu achten.

26.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis.*

²² Die Kompensationsquote sollte zumindest 100 % betragen. Beispielsweise beträgt bei einer österreichischen Wertschöpfung von 26 % die Differenz 74 %; daher wäre ein Gegengeschäftsangebot mit einer Kompensationsquote von zumindest 148 % zu legen.

Beschaffung von 150 geschützten Mehrzweckfahrzeugen

Geplante und tatsächliche Ausgaben

27.1 Gegenüber dem Angebot des Bestbieters von 99,2 Mill. EUR inkl. USt (davon 73,7 Mill. EUR für die Basisfahrzeuge und 25,5 Mill. EUR für die Waffenstation) wies der Kaufvertrag mit 104,1 Mill. EUR (inkl. USt) eine um rd. 4,9 Mill. EUR höhere Vertragssumme aus. Rund 3,7 Mill. EUR ergaben sich durch zusätzliche Bestellungen.²³ Der Differenzbetrag in Höhe von 1,2 Mill. EUR war darauf zurückzuführen, dass der Bestbieter in den Vertragsverhandlungen einen Kalkulationsfehler eines Subunternehmers geltend machte. Das BMLVS erkannte diesen zu 30 % an und vereinbarte über die restlichen 70 % die kostenlose Lieferung von bereits bestellten Ersatzteilen und zusätzlichen Ausrüstungen.

Die Höhe der Gegenrechnung konnte vom RH nachvollzogen werden. Das dem Kalkulationsfehler zugrunde liegende Angebot des Subunternehmers war jedoch entgegen den internen Richtlinien den Vertragsunterlagen nicht angeschlossen. Es wären auch die den Angeboten zugrunde liegenden Kalkulationen zu prüfen gewesen.

27.2 Der RH empfahl, die der Vereinbarung betreffend den nachträglich anerkannten Kalkulationsfehler zugrunde liegende Unterlage dem Kaufvertrag über die geschützten Mehrzweckfahrzeuge anzuschließen.

27.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei die Empfehlung verwirklicht worden.*

Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung

28.1 Das Militärische Pflichtenheft betreffend die geplante Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung für 22 geschützte Mehrzweckfahrzeuge hatte sich im Jahr 2004 im internen Stellungnahmeverfahren befunden. Fünf Jahre später, Ende Oktober 2009, wurde es zwar vom Generalstabschef genehmigt, jedoch in der Folge wegen Mängel einem nochmaligen Stellungnahmeverfahren unterzogen.

Bei den Vertragsverhandlungen mit dem Bestbieter der geschützten Mehrzweckfahrzeuge im Oktober 2008 waren die Planungsunterlagen der Aufklärungs- und Beobachtungsausrüstung somit noch nicht fertiggestellt. Die ursprüngliche 2009/2010 geplante Lieferung der dafür vorgesehenen 22 Fahrzeuge musste daher auf 2011/2012 verlegt werden. Die zuletzt geplante versenkbare Version der Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung und deren Integration in die Fahrzeuge waren im Kaufvertrag noch nicht berücksichtigt.

Das BMLVS leitete im Juni 2009 auf Basis eines nicht genehmigten Militärischen Pflichtenheftes eine öffentliche Interessentensuche ein.

²³ zumeist optional angebotene Zusatzausrüstungen

Darin war die Lieferung der Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung jedoch erst für voraussichtlich 2013 vorgesehen.

Im Kaufvertrag für die geschützten Mehrzweckfahrzeuge hatte das BMLVS die Beistellung von erforderlichen Zusatzausrüstungen vereinbart. Die Verzögerungen der Planung und Bereitstellung der Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung werden eine Änderung des Kaufvertrags (Lieferplan) erfordern.

- 28.2** Der RH empfahl, die Planungsunterlagen für die Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung zügig fertigzustellen sowie die Integration in das Basisfahrzeug und die Kompatibilität sicherzustellen.

Er empfahl weiters, grundsätzlich Planungen der Teilprojekte auf die Erfordernisse des jeweiligen Hauptprojektes abzustimmen.

- 28.3** *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis. Es sei bestrebt, die Unterlagen zügig fertigzustellen.*

Befassung des BMF

- 29.1** (1) Gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen bedurften Einzelbeschaffungen über bestimmten Betragsgrenzen des Einvernehmens mit dem BMF. Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung (Betragsgrenze 3,65 Mill. EUR) bedurften bereits in der Planungsphase des Einvernehmens mit dem BMF.

(2) Das BMLVS versuchte ab Sommer 2006, mit unterschiedlichen Beschaffungsvarianten hinsichtlich Stückzahlen und Finanzierungsmodellen das Einvernehmen für die Beschaffung von Schutzfahrzeugen für den Auslandseinsatz mit dem BMF herzustellen. Im Dezember 2007 erklärte das BMF erstmals das grundsätzliche Einverständnis zur Beschaffung von 150 geschützten Mehrzweckfahrzeugen und 145 Allschutztransportfahrzeugen, aber nur im Ausmaß zur Verfügung stehender Budgetmittel.

Das BMF akzeptierte im Dezember 2008 den Kaufvertragsentwurf über 150 geschützte Mehrzweckfahrzeuge unter der Voraussetzung der Bedeckung aus eigenen Mitteln ohne Budgetaufstockung.

(3) Mit der geplanten, seit September 2009 mit einer öffentlichen Interessentensuche vorbereiteten Beschaffung von Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstungen um rd. 13,4 Mill. EUR wurde das BMF bislang nicht befasst.

Beschaffung von 150 geschützten Mehrzweckfahrzeugen

Lieferung der Referenzfahrzeuge

29.2 Der RH empfahl dem BMLVS, das BMF gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit der geplanten Beschaffung der Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung zu befassen.

29.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS werde das BMF eingebunden.*

30.1 (1) Die ersten beiden Fahrzeuge der bestellten 150 geschützten Mehrzweckfahrzeuge wurden gemäß dem Lieferplan rechtzeitig im Dezember 2009 übergeben. Deren Ausführung war Maßstab für die Serienproduktion (so genannte Referenzfahrzeuge). Im Jänner 2010 führte das BMLVS eine umfassende technische Überprüfung der gelieferten Referenzfahrzeuge durch.

(2) Der RH stellte anlässlich einer Besichtigung der Referenzfahrzeuge vor Ort fest, dass die Motorraumabdeckung keinen Schutz gegen Beschuss bot, obwohl in der Technischen Leistungsbeschreibung, die der Ausschreibung zugrunde lag, ein ballistischer Schutz des Fahrzeuges vorgesehen war.

(3) Das BMLVS hatte außerdem in Form einer Mussforderung verlangt, die Referenzfahrzeuge am Ort der Serienfertigung herstellen zu lassen. Die Erfüllung dieser Forderung konnte dem RH nicht nachgewiesen werden.

30.2 Der RH empfahl dem BMLVS, den ballistischen Schutz für das gesamte Fahrzeug entsprechend den Vorgaben in der Technischen Leistungsbeschreibung ohne zusätzliche Kosten einzufordern.

Weiters empfahl der RH, die Erfüllung der festgelegten Mussforderungen bereits bei den Referenzfahrzeugen sicherzustellen.

30.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei aus der Technischen Leistungsbeschreibung kein ballistischer Schutz des gesamten Fahrzeuges ableitbar. Die Realisierung des Schutzes würde die Gewichtsbilanz zu Ungunsten der Nutzlast soweit verändern, dass eine Erfüllung des militärischen Auftrags mit dem Fahrzeug nicht mehr gegeben wäre. Weiters würden die festgelegten Mussforderungen bei den Referenzfahrzeugen selbstverständlich geprüft.*

30.4 Der RH entgegnete, dass ein ballistischer Schutz aus den Forderungen der Technischen Leistungsbeschreibung ableitbar war. Das Fahrzeug musste gegen Manipulationen von außen, welche die Betriebs- und Verkehrssicherheit beeinträchtigen, geschützt sein und die Möglichkeit bieten, zusätzliche Panzerungen nachzurüsten.

Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS

Das BMLVS verzichtete daher auf Mussforderungen der der Ausschreibung zugrunde liegenden Technischen Leistungsbeschreibung und in Folge auf einen besseren Schutz der Soldaten im Einsatz.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

31 Zusammenfassend empfahl der RH dem BMLVS:

(1) Für Großrüstungsvorhaben wären Regelungen für die Abwicklung (z.B. im Rahmen einer Projektorganisation) vorzusehen, welche die komplexeren Abläufe und das höhere Risiko berücksichtigen. (TZ 3)

(2) Bei Rüstungsprojekten wäre eine eindeutige Prioritätenreihung vorzunehmen und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 4)

(3) Für geplante Ersatzbeschaffungen bzw. bei Einsparungsabsichten wären konkrete zeitliche und mengenmäßige Zielvorgaben festzulegen. (TZ 7)

(4) Es wären nur solche Fahrzeuge zu beschaffen, die auch den Vorgaben der Materialstrukturplanung entsprechen. (TZ 11)

(5) Vor weiteren Beschaffungen von handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen wären konkrete Planungsvorgaben zur Feststellung von Anforderung und Nutzen für den beabsichtigten Einsatzzweck zu erstellen. (TZ 8)

(6) Vor Abruf größerer als den Verträgen der Bundesbeschaffung Gesellschaft m.b.H. zugrunde gelegten Stückzahlen an handelsüblichen Kraftfahrzeugen wäre zu prüfen, ob Kraftfahrzeuge mit vergleichbarem Nutzen nicht kostengünstiger bezogen werden können. (TZ 9)

(7) Geländegängige Kraftfahrzeuge sollten nicht für Aufgaben verwendet werden, die mit in Anschaffung und Betrieb günstigeren handelsüblichen Kraftfahrzeugen abgedeckt werden können. (TZ 10)

(8) Die Nutzung und Zuteilung der beschafften handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge wäre auf Basis des Nutzungskonzeptes zu evaluieren und eine dem Leistungsspektrum der Fahrzeuge entsprechende fahrbetriebliche Regelung anzuordnen. (TZ 10)

(9) Weitere Ersatzbeschaffungen von handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen wären erst bei Erreichen des geplanten Sollbestandes der zu ersetzenden Fahrzeuge durchzuführen. (TZ 12)

(10) Aus den aktuellen strategischen Zielsetzungen wäre der entsprechende Bedarf an Schutzfahrzeugen festzulegen. (TZ 13)

(11) In den internen Richtlinien wäre festzulegen, die Einleitung der Beschaffung von Rüstungsgütern ausschließlich auf Basis vollständiger Planungsdokumente freizugeben. (TZ 15)

(12) Es wären Regelungen zu treffen, sämtliche Ergebnisse der Marktbeobachtung für ein geplantes Rüstungsprojekt den Militärischen Pflichtenheften beizuschließen. (TZ 16)

(13) Bei Planungen von Rüstungsprojekten wären nur tatsächlich messbare und bewertbare Forderungen aufzunehmen. (TZ 17)

(14) Es wären Vorgaben zur Dokumentation der Änderungen von approbierten Planungsdokumenten zu erstellen, um den Planungsprozess lückenlos nachvollziehbar und transparent zu machen. (TZ 17)

(15) Es wären Regelungen zu treffen, um die Forderungen des Militärischen Pflichtenheftes zeitlich vor den abgeleiteten Forderungen der Technischen Leistungsbeschreibung zu erarbeiten. (TZ 18)

(16) Es wären Regelungen zu treffen, um die Struktur der Technischen Leistungsbeschreibung an das Militärische Pflichtenheft anzupassen. (TZ 18)

(17) Es wären Regelungen zu treffen, in welcher Phase (Planung oder Bereitstellung) die Gewichtung der militärischen Forderungen zu erfolgen hat, um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen. (TZ 18)

(18) In den BMLVS-internen Richtlinien wäre festzulegen, die einzelnen Gewichtungen der Forderungen in der Technischen Leistungsbeschreibung ausreichend zu begründen und zu dokumentieren. (TZ 20)

(19) Funktionale Leistungsbeschreibungen wären verstärkt anzuwenden. Darüber hinaus sollten nur tatsächlich beurteilbare Forderungen in die Technischen Leistungsbeschreibungen aufgenommen werden. (TZ 21)

(20) Die ausreichende Dokumentation im Beschaffungsverfahren, vor allem betreffend den gesamten Bewertungsprozess und auch betreffend die Protokollierung der Ergebnisse der Unterkommissionen, wäre in den BMLVS-internen Beschaffungsrichtlinien zu regeln. (TZ 22, 23)

(21) Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre grundsätzlich auf eine sorgfältige Ausarbeitung der Vertragswerke zu achten. (TZ 26)

(22) Die Planungsunterlagen für die Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung wären zügig fertigzustellen sowie die Integration in das Basisfahrzeug und die Kompatibilität sicherzustellen. (TZ 28)

(23) Mit der geplanten Beschaffung der Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung wäre das BMF zu befassen. (TZ 29)

(24) Hinsichtlich der Beschaffung der Waffenstation wären sämtliche für das Vergabeverfahren wichtige Entscheidungen zu dokumentieren und den Protokollen der Bewertungskommission anzuschließen. (TZ 23)

(25) Hinsichtlich der Beschaffung der Waffenstation wäre eine nachträgliche Absicherung des Entwicklungsrisikos vorzunehmen. (TZ 23)

(26) Die der Vereinbarung betreffend die nachträgliche Anerkennung eines Kalkulationsfehlers zugrunde liegende Unterlage wäre dem Kaufvertrag über die geschützten Mehrzweckfahrzeuge anzuschließen. (TZ 27)

(27) Der ballistische Schutz wäre gemäß den Vorgaben in der Technischen Leistungsbeschreibung für das gesamte geschützte Mehrzweckfahrzeug ohne zusätzliche Kosten einzufordern. (TZ 30)

(28) Die Erfüllung der festgelegten Mussforderungen wäre bereits bei den Referenzfahrzeugen (Anm.: „Prototypen“ für die darauf folgende Serienproduktion der Fahrzeuge) sicherzustellen. (TZ 30)